

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfreut sich im Wirtschaftsleben großer Beliebtheit. Maßgeblich ist vor allem ihr vielversprechender Name, hinter dem sich jedoch keineswegs nur Vorteile verbergen. Im Gegenteil: Das Gesetz die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) betreffend beinhaltet viele streng formalisierte Abläufe; auch darüber hinaus existieren für die Beteiligten zahlreiche weitere Pflichten, die von der Rechtsprechung zudem immer weiter ausgedehnt werden. Versäumnisse können weitreichende Folgen haben.

Der Grundsatz

Die GmbH ist ein eigenes Rechtssubjekt und kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen (Gesellschafter) gegründet werden. Vertreten durch den Geschäftsführer nimmt die GmbH selbstständig am Rechtsverkehr teil. Handlungen der GmbH berechtigen und verpflichten daher unmittelbar nur die GmbH, nicht aber ihre Gesellschafter oder Geschäftsführer. Für die Verbindlichkeiten der GmbH haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen; eine persönliche Haftung der Geschäftsführer und Gesellschafter ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen. Eine persönliche Haftung kann sich sowohl für die Geschäftsführer als auch für die Gesellschafter ergeben, und zwar im Innen- und im Außenverhältnis. Das Innenverhältnis betrifft die Haftung gegenüber der GmbH und den (übrigen) Gesellschaftern, das Außenverhältnis die Haftung gegenüber (außerhalb der GmbH stehenden) Dritten. Um eine persönliche Inanspruchnahme zu vermeiden, sind juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse unerlässlich.

Haftungsfallen für Geschäftsführer

Der Geschäftsführer „dient“ der Gesellschaft. Im Grundsatz darf er seine Handlungen nicht nach eigenen, sondern muss sie nach den Interessen der Gesellschaft richten und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachten. Eine

persönliche Haftung des Geschäftsführers kann sich im Innenverhältnis z. B. aus der Vornahme zweckwidriger, das unternehmerische Risiko überschreitender oder nicht von der erteilten Vollmacht gedeckter Geschäfte ergeben. Ebenso verhält es sich, wenn der Geschäftsführer notwendige, ggf. auch nur wünschenswerte Geschäfte unterlässt oder delegierte Aufgaben nicht in dem erforderlichen Umfang überwacht. Auch Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot (z. B. Betreiben eines konkurrierenden Handelsgewerbes) sind nicht selten. Gesetzliche Verbotstatbestände betreffen beispielsweise den unerlaubten Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die GmbH (§ 33 GmbHG) oder unerlaubte Zahlungen aus dem Stammkapital an die Gesellschafter (§ 30 GmbHG).

Im Außenverhältnis kommt eine persönliche Haftung kraft Gesetzes zunächst in Betracht, wenn die GmbH vor ihrer Eintragung im Handelsregister am Rechtsverkehr teilnimmt (§ 11 Abs. 2 GmbHG) oder die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister nicht bzw. nicht rechtzeitig vornimmt (z. B. § 40 Abs. 3 GmbHG). Im Falle wirtschaftlicher Schwierigkeiten werden – vor allem, wenn „baldige Besserung“ erwartet wird – immer wieder steuerliche und insolvenzrechtliche Pflichten (§ 69 AO, 26 InsO) vernachlässigt. Auch die unzureichende Information Dritter, die Verletzung von Schutz-, Warn- oder Hinweispflichten und die Nichtbeachtung von Schutzgesetzen (z. B. fehlerhafte Angaben auf Geschäftsbriefen, nicht eingehaltene Vorgaben des Gesundheits-, Umwelt- oder Arbeitsschutzes) können eine persönliche Haftung begründen.

Haftungsfallen für Gesellschafter

Die vornehmste Pflicht der Gesellschafter besteht darin, ihre Stammeinlage zu erbringen und in dem Gesellschaftsvermögen zu belassen (Innenverhältnis). Versäumnisse können nicht nur eine persönliche Haftung, sondern auch den Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge haben (§ 21 GmbHG). Nicht selten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Gesellschafter für die Versäumnisse eines anderen, aktuellen oder ehemaligen Gesellschafters in Anspruch zu nehmen (z. B. bei Auszahlungen aus dem Stammkapital oder rückständigen Einlageverpflichtungen); besondere Vorsicht ist beim

Wechsel von Gesellschaftern geboten.

Eine persönliche Haftung des Gesellschafters ist im Außenverhältnis seltener als beim Geschäftsführer. In der Praxis geht es hier vor allem um Fälle, in denen die erforderliche Trennung zwischen dem Gesellschafter und seinem Vermögen auf der einen Seite und der GmbH und ihrem Vermögen auf der anderen Seite nicht eingehalten wird (sog. Durchgriffshaftung bei Sphären- oder Vermögensvermischung). Derartige Konstellationen sind gerade bei geschäftsführenden Gesellschaftern häufig vorzufinden (Bsp.: Gesellschafter stellt eine Sicherheit für den Kredit eines Dritten an die GmbH). Denkbar ist eine persönliche Haftung des Gesellschafters auch, wenn die GmbH nicht mit einem gewissen „Mindestkapital“ ausgestattet oder zur Gläubigerschädigung eingesetzt wird.

Fazit

Die GmbH bietet eine gesetzlich legitimierte Möglichkeit, ohne persönliche Haftung am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Ein weiterer Vorteil für die Gesellschafter besteht darin, ihre „Funktion“ (vom passiven Kapitalgeber bis zum geschäftsführenden Gesellschafter) wählen zu können. Zudem lassen sich die gesetzlichen Vorgaben in vielen Bereichen an die konkreten Bedürfnisse anpassen. Ein ordnungsgemäßes, erfolgreiches und vor allem möglichst haftungsfreies Handeln setzt jedoch sowohl bei Geschäftsführern als auch bei Gesellschaftern juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse voraus.



Autor



Rechtsanwalt Stefan Hanke
Rechtsreferendar Malte Offermann
Leinemann & Partner Rechtsanwälte
Hohenzollernring 21–23
50672 Köln
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com